



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 17

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023 vom 1. Dezember 2022

Satzung vom 1. Dezember 2022 über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 der Samtgemeinde Fintel

Satzung vom 1. Dezember 2022 über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

1. Satzung vom 1. Dezember 2022 zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 25.09.2014

Friedhofssatzung für den Friedhof Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 1. Dezember 2022

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 1. Dezember 2022

Satzung zur 10. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 29. November 2022

Satzung vom 1. Dezember 2022 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 29. November 2022

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 7. Dezember 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 24. November 2022

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Fintel (Hebesatzsatzung) vom 8. Dezember 2022

Satzung zur achten Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt vom 5. Dezember 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 25. November 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2022 vom 27. Oktober 2022

Hundsteuersatzung der Gemeinde Tiste vom 16. März 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock vom 22. November 2022

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.616.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.240.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.478.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.814.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.905.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.106.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.384.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.441.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 485.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2023 an die Mitgliedsgemeinden zu unterteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 591.216,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 4.900.220,00 Euro festgelegt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 312,87000 Euro je Einwohner.
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 37 v.H. der Steuerkraftmesszahlen

So dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden.

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	1.703.486
Helvesiek	588.980
Lauenbrück	1.644.804
Stemmen	595.146
Vahlde	367.804
Gesamtbetrag	4.900.220

§ 7

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 300.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 01. Dezember 2022

Maier (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 9. Dezember 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. Dezember 2022

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 12 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Samtgemeindebereich 4,28 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lauenbrück, den 01.12.2022

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt für
- | | |
|--|--------------|
| a) planmäßige Abfahren (Regelabfuhr nach Bedarf) | 108,00 Euro |
| b) planmäßige Abfahren mit Schlauchverlängerung | 169,25 Euro |
| c) außerplanmäßige Abfahren (Notfälle) | 195,60 Euro |
| d) vergebliche Anfahrten | 91,67 Euro |
| e) außerplanmäßige Abfuhr durch sonstige Unternehmen
(z. B. nach berechnetem Zeitaufwand) | nach Aufwand |
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
- | | |
|--|------------|
| a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen)
und | 86,04 Euro |
| b) abflusslosen Gruben | 49,75 Euro |
- je m³ eingesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lauenbrück, den 01.12.2022

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 25.09.2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 25.09.2014 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

In § 4 wird der Betrag „0,66 €“ durch den Betrag „1,23 €“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sittensen, den 01.12.2022

Keller
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Friedhofssatzung für den Friedhof Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 01.12.2022 für den „Friedhof Wohnste“ folgende Satzung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Die Gemeinde Wohnste unterhält in ihrer Ortschaft einen eigenen öffentlichen kommunalen Friedhof.
2. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wohnste waren oder in der Samtgemeinde Sittensen ihren Wohnsitz hatten sowie diejenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Wohnste.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Wohnste.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an dem Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - e. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f. Pestizide oder Herbizide zu verwenden,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h. Druckschriften zu verteilen,
 - i. zu lärmern und zu spielen,
 - j. Reden zu führen oder Handlungen vorzunehmen, die das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der auf dem Friedhof geltenden Ordnung vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigungen auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wohnste, die auch den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Sachkunde ist bei Bedarf der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
3. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann ihnen der Zutritt zum Friedhof verwehrt werden.
5. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

1. Bestattungen sind rechtzeitig mind. 48 Stunden vor dem Bestattungstermin bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

2. Bei Erdbestattungen (Sargbestattung) ist die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles und bei Urnenbeisetzungen ist die Einäscherungsbestätigung vorzulegen.
3. Zur Bestattung eines Totgeborenen oder eines Ungeborenen Kindes (Sternenkinder) ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
4. Soll die Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
5. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgelegt.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen auf dem Friedhof in Wohnste 30 Jahre. Bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre und für Sternenkinder beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 8 Särge

1. Die Särge müssen den aktuellen Normen entsprechen.
2. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
3. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben von Gräbern

1. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber dürfen nur die von der Gemeinde Wohnste hierfür bestellten oder zugelassenen Personen und Bestattungsinstitute nach Einweisung durch die Friedhofsverwaltung vornehmen. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Kosten der Nutzungsberechtigten.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 10 Umbettungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, das Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Ausnahmeweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsgerecht ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Bestatteten durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbetten von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

5. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
6. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
7. Die Umlegung der Kosten erfolgt über Kostenerstattung. Eigene entstandenen Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

IV. Grabstätten

§11 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wohnste. An den Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten (§ 12)
- b) Reihengrabstätten (§ 13)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
- d) Grabstätten mit Stelennutzung (§ 15)
- e) Anonyme Grabstätten (§ 16)

§ 12 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Wahlgräbern 30 Jahre, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
2. Für einen Neuerwerb oder eine Verlängerung von bereits vorhandenen Nutzungsrechten ist die der jeweiligen Bestattungsform entsprechende Gebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten. Im Falle einer Beisetzung auf einer mehrstelligen Grabstätte verlängert sich das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuerlichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Bestattungsfall erfolgt automatisch in 5 Jahresschritten.
3. In der jeweiligen Wahlgrabstelle kann/können entweder auf einen Sarg eine Urne oder alternativ 2 Urnen beigesetzt werden.
4. Die Gebühren für die Nutzung werden bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit sowie für die Bestattung nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
5. Die Regelung der Übertragung der Nutzungsrechte bei Ableben des Nutzungsberechtigten erfolgt in nachstehender Reihenfolge der Angehörigen mit deren Zustimmung:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf den Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf sonstige Erben
6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte legt die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte fest.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Es wird keine Rückerstattung vorgenommen. Die Grabstätte ist abgeräumt zurückzugeben. Andernfalls wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt.

8. Eine Wahlgrabstätte mit 8 Grabstellen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung in 2 Wahlgrabstätten zu je 4 Grabstellen geteilt werden. Eine Teilung kann nur dann erfolgen, wenn auf dem abzugebenden Teil der Wahlgrabstätte die Ruhezeiten abgelaufen sind. Eine Teilung ist nur im rechten Winkel zum Hauptweg möglich. Im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.
9. Größe der Wahlgrabstätten, zweistellig 2,5 x 2,5 m, vierstellig 2,5 x 5,0 m, sechsstellig 3,75 x 5,0 m und achsstellig 5,0 x 5,0 m. (so genannte Familiengrabstätte)

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätten.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Elternteils oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Ebenso dürfen zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Beisetzung innerhalb desselben Kalenderjahres wie die Sargbestattung erfolgt.
3. Bei der Vergabe einer Reihengrabstätte ist der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsberechtigter zu benennen. Der Nutzungsberechtigte soll bereits bei der Vergabe der Grabstelle einen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Die Benennung bedarf der Zustimmung des Nachfolgers. Ist kein Nachfolger bekannt, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen in der in § 12 Abs. 5, genannten Reihenfolge über.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
5. Größe einer Reihengrabstelle 1,25 x 2,5 m. Größe einer Kindergrabstelle bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 x 1,50 m.
6. Für die Überlassung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte sowie für die Bestattung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätten.
2. Jede Grabstätte darf nur zur Beisetzung einer Urne dienen.
3. Bei der Vergabe einer Urnenreihengrabstätte ist der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsberechtigter zu benennen. Der Nutzungsberechtigte soll bereits bei der Vergabe der Grabstelle einen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Die Benennung bedarf der Zustimmung des Nachfolgers. Ist kein Nachfolger bekannt, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen in der in § 12 Abs. 5, genannten Reihenfolge über.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
5. Größe einer Urnenreihengrabstätte 1,25 x 1,25 m.
6. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sowie für die Bestattung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 15 a) Urnen Gemeinschaftsgrabstätte mit Stelennutzung (Teilanonym)

1. Die Gemeinschaftsgrabstätte ist für Urnenbestattungen angelegt, die der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätten.
2. Die Namensnennung wird auf dem Gemeinschaftsgrabstein, Stele, vorgenommen. Die Beschaffenheit der Tafel obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
3. Die Gestaltung und Pflege der teilanonymen Gemeinschaftsgrabstätte obliegt der Gemeinde.

4. Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
5. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, zusätzlich der Gebühren für die Bestattung, erhoben.
6. Größe einer Urnengrabstelle 1,25 x 1,25 m.

§ 15 b)

Sarg Gemeinschaftsgrabstätte mit Stelennutzung (Teilanonym)

1. Die Gemeinschaftsgrabstätte ist für Sargbestattungen ausgelegt, die der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden überlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätten.
2. Die Namensnennung wird auf dem Gemeinschaftsgrabstein, Stele, vorgenommen. Die Beschaffenheit der Tafel obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
3. Die Gestaltung und Pflege der teilanonymen Gemeinschaftsgrabstätte obliegt der Gemeinde.
4. Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
5. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, zusätzlich der Gebühren für die Bestattung, erhoben.
6. Größe einer Sarggrabstelle 1,25 x 2,5 m.

§ 16 a)

Anonyme Urnengrabstätte (Rasen)

1. Anonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.
2. Die Beisetzung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt. Der Tag der Beisetzung und die örtliche Lage der Urne werden nicht bekannt gegeben.
3. Die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätte obliegt der Gemeinde.
4. Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
5. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, zusätzlich der Gebühren für die Bestattung, erhoben.
6. Größe einer Urnengrabstelle 1,25 x 1,25 m.

§ 16 b)

Anonyme Sarggrabstätte (Rasen)

1. Anonyme Sarggrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vergeben.
2. Die Beisetzung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt. Der Tag der Beisetzung und die örtliche Lage werden nicht bekannt gegeben.
3. Die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätte obliegt der Gemeinde.
4. Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
5. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, zusätzlich der Gebühren für die Bestattung, erhoben.
6. Größe einer Sarggrabstelle 1,25 x 2,5 m.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

1. Alle Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze abzulagern.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen, die dem Gesamtcharakter des Friedhofes widersprechen.
4. Gießkanne, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabzeichen und in Anpflanzungen aufbewahrt werden. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
5. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o. ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
6. Für Schäden durch Wild, Haus- und Nutztiere sowie durch Dritte auf den Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. In Grababteilungen in denen das Nutzungsrecht einschließlich der Pflege durch die Friedhofsverwaltung vergeben wird, ist die Gestaltung der Grabstellen der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Veränderungen durch die Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten sind nicht zulässig.
10. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 18

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Grabstätten, die den Anforderungen des § 17 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn dieser Zustand trotz schriftlicher Aufforderung in einer festzusetzenden Frist nicht beseitigt wird. Die Gemeinde Wohnste ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/der Nutzungsberechtigte. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Wohnste in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
2. Ist die/der Nutzungsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Zusätzlich wird die/der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wohnste in Verbindung zu setzen.
3. Die Grabstätte wird angemessen, pflegeleicht und kostengünstig bepflanzt. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und der Friedhofsverwaltung zusätzlich entstandene Kosten sowie die Kosten für die Grabstätte bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte oder deren/dessen Aufenthalt nicht oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale

§ 19 Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist vorher eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schriften und Symbolen aus dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
3. Die Kennzeichnung der Urnenreihengrabstellen und Teilanonymen Urnengrabstellen erfolgt einheitlich nach Weisung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten.
4. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Standssicherheit der Grabzeichen

1. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Für die Standssicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung räumt Grabzeichen, die nicht mehr standssicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß ab und hält die Grabzeichen für eine ordnungsgemäße Neuaufstellung zur Verfügung.

§ 21 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verpflichteten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 22 Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Herabstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
2. Lose oder schief stehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig umlegen lassen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung das Grabmal nicht wieder ordnungsgemäß aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses kostenpflichtig und ordnungsgemäß aufstellen oder abräumen und einebnen lassen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 23

Nutzung des Leichenraumes

1. Der Leichenraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Verbrennung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsbehördlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zur Abschiednahme sehen. Dazu ist eine Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
3. Für die Benutzung des Leichenraumes wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 24

Nutzung der Friedhofskapelle

1. Die Trauerfeier kann in der Friedhofskapelle Wohnste abgehalten werden.
2. Für die Nutzung der Friedhofskapelle wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte, Bestattungsgesetz

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen und werden fortgeführt. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Listenführung

In der Friedhofsverwaltung wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit fortlaufender Nummer und Namen für alle Reihen-, Wahl- und Urnengräber geführt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 4 Abs. 1 - 2 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. Entgegen § 4 Abs. 3
 - a. die Wege befährt, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigt oder zu beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d. Tiere mitbringt und unangeleint laufen lässt,
 - e. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f. Pestizide oder Herbizide anwendet,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften zu verteilt,
 - i. lärmt und spielt,
 - j. Reden führt oder Handlungen vornimmt, die das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

3. als Gewerbetreibender
 - a. entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird
 - b. entgegen § 5 Abs. 3 Werkzeuge unzulässig lagert
 - c. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.06.2013 außer Kraft.

Sittensen, den 01.12.2022

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Keller

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 und 98 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 1.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung des Friedhofes Wohnste und seiner Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zuzüglich des tatsächlich entstandenen sonstigen Aufwandes fest. Die Höhe des Zeitaufwandes richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Nutzer des Friedhofes Wohnste. Als Nutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 12 der Friedhofssatzung
 - c) der/die jeweiligen Antragsteller/in
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes der Grabstätten.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Samtgemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit dem Anhang zur Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2013 außer Kraft.

Sittensen, 01.12.2022

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Keller

(L. S.)

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten und für die Friedhofsunterhaltung

Für einstellige und ab 1.1.2023 neu vergebene doppelstellige Grabstellen werden die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten und für die Friedhofsunterhaltung zusammen für die gesamte Laufzeit in einer Summe erhoben.

Bei bereits bestehenden doppelstelligen Grabstellen werden die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung regelmäßig zum 1. Juli jährlich im Voraus erhoben. Auf Antrag kann die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung in einer Summe für die gesamte Restlaufzeit des Nutzungsrechtes abgelöst werden.

Bei der Nachbelegung auf 4-, 6- und 8-stelligen Grabstätten wird die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten, zur Aufrechnung auf die 30-jährige Ruhezeit, in einer Summe erhoben. Die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung wird für diese Grabstätten regelmäßig zum 1. Juli jährlich im Voraus erhoben.

Wahlgrabstellen müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht wiedererworben werden. Die Laufzeit verlängert sich in 5 Jahresschritten, bis der Nutzungsberechtigte kündigt oder ein neuer Sterbefall eintritt.

**Gebühren für die Verleihung von Nutzungs- oder Verfügungsrechten
incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit:**

Urnenreihengrab, einstellig	621 €
Urnenreihengrab, zweistellig	1.035 €
Reihengrab	754 €
Kinderreihengrab	428 €
Sternenkindergrab	301 €
Urnen Gemeinschaftsgrabstätte mit Stelen Nutzung (Teilanonym) * **	1.521 €
Sarg Gemeinschaftsgrabstätte mit Stelen Nutzung (Teilanonym) * **	1.974 €
Anonyme Urnengrabstätte (Rasen) **	801 €
Anonyme Sarggrabstätte (Rasen) **	1.034 €
* Herstellungskosten u. anbringen der Namenstafel auf der Stele nach Kostenaufwand gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung z.Z. ca.	340 €
** incl. der gemeindlichen Grabstättenpflege	
Wahlgrab einstellig	817 €
Wahlgrab 2 stellig	1.257 €
Wahlgrab 4 stellig	2.011 €
Wahlgrab 6 stellig	2.263 €
Wahlgrab 8 stellig	2.514 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:	
Kinderreihengrab	18 €
Wahlgrab einstellig	27 €
Wahlgrab 2 stellig	42 €
Wahlgrab 4 stellig	67 €
Wahlgrab 6 stellig	75 €
Wahlgrab 8 stellig	84 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr:	
Kinderreihengrab	4 €
Wahlgrab einstellig	10 €
Wahlgrab 2 stellig	15 €
Wahlgrab 4 stellig	24 €
Wahlgrab 6 stellig	27 €
Wahlgrab 8 stellig	30 €
Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:	
Kinderreihengrab	14 €
Wahlgrab einstellig	18 €
Wahlgrab 2 stellig	27 €
Wahlgrab 4 stellig	43 €
Wahlgrab 6 stellig	49 €
Wahlgrab 8 stellig	54 €
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich im voraus zum 1. Juli erhoben.	
Bestattungsgebühren:	
Öffnen und schließen einer Reihen- oder Wahlgrabstelle	
für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	280 €
für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	380 €
für eine Urne	160 €
Zusätzliche Aufsetzung einer Urne in einem Wahl- bzw., Reihengrab	170 €
Öffnen und schließen in der Gemeinschaftsgrabstelle für einen Sarg	550 €
Öffnen und schließen in der Gemeinschaftsgrabstelle für eine Urne	230 €
Öffnen und schließen einer Rasengrabstelle für einen Sarg	550 €
Öffnen und schließen einer Rasengrabstelle für eine Urne	230 €

Auf ovalen Bronzetafeln von ca. 20 cm Breite und 15 cm Höhe stehen jeweils der Name, das Geburtsdatum und der Todestag in der Schriftart: *Monotype Corsiva*.
Die einzelnen Bronzetafeln werden der Reihe nach an der Grabstätten Stele angebracht.

Folgende Tätigkeiten sind in den Gebühren enthalten:	
a) Aushub und wiederverfüllen der Grabstelle	
b) Aufrichten des Grabhügels	
c) Transport von Kränzen und Blumenschmuck von der Kapelle zum Grab	
d) Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten	
e) Bei der Gemeinschafts- oder Rasenplatzgrabstelle ist die Entsorgung der Kränze und Blumen, abtragen des Grabhügels, Einebnung und Einsaat von Rasen bzw. erforderliche Nachbepflanzung enthalten.	
Benutzung der Friedhofskapelle und Kühlkammer	
Aufbahren und Trauerfeier, pauschal	180 €
Trauerfeier bei späterer Urnenbeisetzung mit 2.Nutzung der Friedhofskapelle	80 €
Nutzung der Kühlkammer pro Tag / max. 175 €	35 €
Fremdnutzung der Kühlkammer pro Tag	50 €
Aufbewahrung einer Urne pauschal	15 €
Verwaltungs- und sonstige Gebühren	
Zulassung von gewerblichen Arbeiten: Jahreszulassung	55 €
Zulassung von gewerblichen Arbeiten: Einmalige Zulassung	25 €
Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen oder sonstige baulichen Anlagen	30 €
Umschreibung von Nutzungsrechten an Wahl- oder Reihengrabstätten	20 €

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Satzung zur 10. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 9 wird nach Satz 3 folgender Text eingefügt:

„Auf geteilten Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Breddorf muss ein Durchgangsrecht zu innenliegenden Grabstätten gewährt werden. Der Nutzer der Wahlgrabstätte mit dem gegenseitigen Zugang muss dem Nutzer der innenliegenden Grabstätte einen Durchgang von mindestens 50 cm Breite gewähren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 29.11.2022

Samtgemeinde Tarmstedt

Moje

Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

**Satzung
zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
der Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019 wird wie folgt geändert:

**Abschnitt IV
Abwassergebühr
wird wie folgt geändert:**

In § 15 wird der Betrag „2,51 €“ durch den Betrag „3,71 €“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sittensen, den 01.12.2022

Keller
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

**Satzung
zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 29.11.2022

Samtgemeinde Tarmstedt
Moje
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes werden erhoben								Stand 11/2022					
	je Grabstelle	Reihengrab	Urnengrab	Kinder- reihengrab	halbanonyme Urn- beisetzungen	anonyme Urn- bestattungen	anonyme Erdbestattung	anonyme oder halbanonyme Rasen- bestattungen	Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Benutzung der Friedhofs- kapelle	Reinigung der Friedhofs- kapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellen- benutzung	Gebühr für vorzeitige Rückgabe je Grabplatz	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Breddorf	80,00	120,00	300,00	120,00	975,00	600,00	-	950,00	31,00	150,00	-	36,00		je 9,00 je Urnengrab 15,00
Bülstedt	80,00	90,00	700,00	90,00	600,00	500,00	-	-	5,00	82,00	-	36,00		13,50 Reihengrab 19,50 2 Grabstellen 36,00 4-6 Grabstellen 47,00 8-12 Grabstellen
Hepstedt	125,00	125,00		125,00	1.150,00 (incl. 700 € für Kopfplatte einschl. Beschriftung)	450,00	725,00	725,00 (zzgl. 700 € für Kopfplatte einschl. Beschriftung)	-	150,00	-	-		je 8,50 1-3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5-8 Grabstellen je 5,50 9-10 Grabstellen
Kirchtimke	120,00	120,00	600,00	120,00	600,00	360,00	900,00	900,00	18,00	108,00	-	-		12,00 Reihengrab je 10,00 2-4 Grabstellen je 9,00 5-8 Grabstellen
Tarmstedt	110,00	110,00	700,00	80,00	650,00	330,00	-	920,00	17,00 bis 96 Std., je weiterer Tag 12,00	100,00	-	-	15,00	17,00 Reihengrab 34,00 2-4 Grabstellen 50,00 5-8 Grabstellen
Vorwerk	80,00	80,00		80,00	600,00	600,00	-	-	-	-	-	-	15,00	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke	150,00	150,00		150,00		280,00	500,00		-	80,00	30,00	40,00		je 10,00

Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³

- | | |
|---|---------|
| a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt | 3,70 € |
| b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen | 4,22 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tarmstedt, den 07.12.2022

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Moje

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brockel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 20.06.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.03.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird der Betrag „5.000 €“ durch den Betrag „10.000 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Brockel, 24. November 2022

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Satzung Über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Fintel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 550 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | | 420 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 in Kraft.

Fintel, den 08.12.2022

Gemeinde Fintel
Aselmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Satzung zur achten Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der/die Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der/die 1 stellv. Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hepstedt, den 05. Dezember 2022

Gemeinde Hepstedt
Stelljes
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lauenbrück“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold über Wasser eine schwarze Holzbrücke, darauf ein schreitender blauer rotbewehrter Löwe mit einem schwarzen Nagelspitzkreuz in der rechten Tatze.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Lauenbrück Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.
- (3) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung für die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches vor.

§ 4

Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Lauenbrück, Berliner Straße 3, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Aushangkasten befindet sich vor dem Eingang des Rathauses der Samtgemeinde Fintel, Eingang Berliner Straße 3, in Lauenbrück.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 4 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 24.10.2019 außer Kraft.

Lauenbrück, den 25.11.2022

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 27.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.550.500	415.000	0	2.965.500
ordentliche Aufwendungen	2.552.300	40.900	0	2.593.200
außerordentliche Erträge	170.000	0	0	170.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.386.300	415.000	0	2.801.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.453.500	40.900	0	2.494.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.000	0	0	192.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.000	35.000	0	104.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.800	0	0	42.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.578.300	415.000	0	2.993.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.565.300	75.900	0	2.641.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 27. Oktober 2022

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, 15. Dezember 2022

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Hundesteuersatzung der Gemeinde Tiste

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Tiste steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier ihren/seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt je Kalenderjahr:
- | | |
|---|--------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 30,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 45,00 EUR |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 750,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 EUR |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.
- Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:
- a) Bullterrier
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Pit Bull-Terrier
 - d) Staffordshire Bullterrier
 - e) Kreuzungen mit Hunden der Buchstaben a) bis d)
- (4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) maximal zwei Jagdgebrauchshunden pro Haushalt, die eine Prüfung für Gebrauchshunde abgelegt haben und im Gemeindegebiet von Tiste jagdlich verwendet werden. Die Brauchbarkeit ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zudem ist die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdscheins und eines Jagderlaubnisscheins oder eines Jagdpachtvertrags nachzuweisen.
 - d) Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind;

- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 von Hundert zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Absatz 1 und 2 finden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 3) keine Anwendung.

§ 6

Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Werden ein Hund oder mehrere Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats gehalten, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Sterbens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Ist im Steuerbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Tiste anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - f) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2004 außer Kraft.

Tiste, 16.März 2022

Gemeinde Tiste
Stefan Behrens
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockel-Wensebrock im Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Brockel-Wensebrock. Er hat seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich in den Gemarkungen Brockel und Hemsbünde auf dem Gebiet der ehemaligen Genossenschaft zur Entwässerung und Kultivierung von Moorländereien und den weiteren in der Karte in Anlage 1 bezeichneten Grundstücken nördlich der Wiedau und südlich der B 71 bzw. am großen Moorgraben ab der Scheeßeler Straße. Die Karte im Maßstab 1 : 6.000 ist bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus in Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, niedergelegt und kann dort in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herstellung, Beschaffung und Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer,
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
8. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder)
- andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, welches der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Verbandsanlagen mit den laufenden Nummern des Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer,
- der Übersichtskarte i.M. 1 : 25.000 mit Eintragung der unter lfd. Nr. 1 genannten Gewässer mit lfd. Nr. des Verzeichnisses und Namen.

Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die zur Herstellung, wesentlichen - einschließlich natur-nahe - Umgestaltung und Beseitigung notwendiger Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
Als Viehtränken sind selbsttätige und mechanische Weidetränken zulässig. Das Vieh darf die Gewässer nicht betreten. Eine Durchzäunung der Gewässer ist nicht zulässig. Einfriedungen, die auf einen Vorfluter stoßen, sind am Gewässer mit einer 5,0 m breiten Durchfahrt zu versehen. Gräben sind entsprechend zu verrohren.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite beidseitig längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,0 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,0 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen und Beschränkungen dieser Vorschriften kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der jeweilige Schaubeauftragte für den Bezirk, für den er gewählt ist.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden zusätzlich 2 Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge im Ersatzfalle nachrücken.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 2 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl gezogene Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13 Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2000.
 - (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist diese Position entsprechend § 12 Abs. 1 zu besetzen.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
 - (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
 - (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2001 und später alle 5 Jahre.
 - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. Er kann sich zur Kassenverwaltung eines Dritten bedienen.

§ 25 **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26 **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den
- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalles und
 - Ersatz der Fahrtkosten.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und pauschalisierte Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Verbandsausschuss festgesetzt.

(WVG § 52)

§ 27 **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses scheidet jährlich aus und wird durch ein neues ersetzt.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e. V., ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnisse

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip)

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen.
 - a) Kulturland Faktor 1,0
 - b) Wald, Moor, Heide Faktor 0,4
 - c) Gewerbe-, Haus- und Hofgrundstücke Faktor 1,0
 - d) öffentliche Straßen- und Wegeflächen Faktor 0,0
 2. für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Hebungskosten) pro Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten.
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (3) Der Verband kann für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge heben. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Stichtag der Hebung ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Öffentlich-rechtliche Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Vollstreckungshilfe durch die örtlich zuständige Gemeinde (NVwVG § 7).

(WVG § 31)

§ 37 Vorleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach einem vom Ausschuss festzusetzenden Maßstab.

(WVG § 32)

§ 38 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes.

§ 40 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die aufgrund des Wasserverbandsgesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen und im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme). (WVG § 67)
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes können in Tageszeitungen oder durch schriftliche Benachrichtigung erfolgen. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72,73)

§ 43 Zustimmung zu Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44 Verschwiegenheit

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Rotenburg (Wümme), den 22.11.2022

Cord-Heinrich Behrens
Verbandsvorsteher

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2022 Nr. 17

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.